

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)

Die Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu erstatten!

Anzeigenerstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz)

	Telefon:	
	Fax:	
	Email:	
	Mobil:	

Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal
 Gewerbe- und Gaststättenwesen
 Hauptstr. 92
 35716 Dietzhölztal



Personalien des Betreibers eines vorübergehenden Gaststättengewerbes bzw. des Vertreters der juristischen Person (der Vors. des Vereins)

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen)

Name, Vorname und Geburtsname	
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Heimatanschrift)	
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung	
ggfs. zweiter Ansprechpartner mit telefonischer Erreichbarkeit während der Veranstaltung	

Ort und Zeitraum der Ausübung

Bezeichnung der Veranstaltung/Anlass:	
Zeitraum (Datum und Uhrzeiten):	
Ort (Straße und Hausnummer oder Lage):	
Festzelt:	<input type="checkbox"/> JA, Größe _____ m ² <input type="checkbox"/> NEIN
Zeltaufsteller, Telefon:	
WC-Anlagen (Wagen/Gebäude/etc.), Anzahl:	

Tanzveranstaltung/en vorgesehen?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Musikdarbietung/en geplant?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN

Speisen und Getränke

Zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke (bitte nicht zu Allgemein halten und <u>alles</u> auflühren):	

Besucher

Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher pro Veranstaltungstag:	

Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt gem. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1 Satz 1, 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 01. Januar 2013 i.V.m. Ziffer 2244 Hessische Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der Fassung vom 01.01.2013
10,00 €

Bei verspäteter Anzeige wird die doppelte Gebühr erhoben!

4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährigen überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.
Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift

auch eingescannt per Email an: a.heinrich@dietzhoelztal.de oder per Fax an: 02774/807-50